

II.

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1
der Strassenverkehrsverordnung,
auf Antrag des Gemeinderates Buchrain,

verfügt:

I.

1. In der Gemeinde Buchrain wird im Gebiet Haslirain die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (Zonensignal 2.59.1) beschränkt.
Der Signalisations- und Markierungsplan 40933-14 vom 24. Juni 2010, Massstab 1:500, der Emch und Berger WSB AG ist integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Verkehrstechnik, Team Verkehrsmassnahmen, eingesehen werden.
2. Die im Kantonsblatt Nr. 38 vom 22. September 1984 publizierte Verkehrsanordnung:
«1. Kein Vortritt (Signal 3.02)
– auf dem Haslirainring bei der Einmündung in die Haslirainstrasse (neben Einmündung Am Kanal),
– auf der Strasse Am Kanal bei der Einmündung in die Haslirainstrasse,
– auf dem Hinterleisibachweg bei der Einmündung in die Haslirainstrasse;
2. Stop (Signal 3.01)
– auf dem Haslirainring bei der Einmündung in die Haslirainstrasse (vis-à-vis Einmündung Hinterleisibachweg»,
wird aufgehoben.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 20. September 2010

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur